

Erläuterungen:
(Stand: Oktober 2013)

Die Beihilfe muss mindestens € 25,00 darf höchstens jedoch € 300,00 als einmalige Leistung betragen. Im Laufe der acht Schuljahre kann ein Schüler zweimal, im Ausnahmefall dreimal berücksichtigt werden.

Einkommensverhältnisse laut § 25 BAföG

Bei der Vergabe der Beihilfe werden folgende Einkommensgrenzen und Freibeträge zugrunde gelegt:

- a) Monatliches Nettoeinkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben:

3.210 €

- b) monatliches Nettoeinkommen eines allein stehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteils:

2.140 €

- c) **zusätzlicher** monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigtes Kind (einschließlich des Auszubildenden):

485 €

Der Betrag vermindert sich um das Einkommen des Kindes.